

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 12 / Nr. 6 Wustermark, 18. November 2005

www.wustermark.de

Inhalt

Seite

| | |
|--|---|
| Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches „Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark“ | 3 |
| 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2005..... | 4 |
| Richtlinie der Gemeinde Wustermark als Schulträger über das Bildungssparen an der Oberschule Elstal | 5 |

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wustermark über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches „Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark“

1. Aufgrund des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2235), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (IWG) vom 22.05.1993 (BGBl. I S. 466) hat die Gemeinde Wustermark nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 15.02.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Festlegung des Entwicklungsbereiches

Zur Errichtung des Güterverkehrszentrums (GVZ) wird das in § 2 bezeichnete Gebiet als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.

§ 2 Entwicklungsbereich

Der Entwicklungsbereich erhält die Bezeichnung „GVZ Wustermark“.

Der Entwicklungsbereich umfasst das im Gemeindegebiet von Wustermark nördlich der Bahnstrecke Berlin-Hannover, westlich der Bahngleise des Berliner Außenringes, südlich des Schlaggrabens und östlich des Havelkanals gelegene Gebiet (Teile der Gemarkungen Wustermark, Flur 1, und 2 sowie Dyrotz Flur 4, 8, 9 und 10 (neue Bezeichnung: Wustermark Flur 14, 18, 19 und 20). Nicht zu diesem Entwicklungsbereich gehört die durch das beschriebene Gebiet verlaufende Trasse der Autobahn A 10 nebst ihren Nebenflächen. Die genaue Begrenzung dieses Entwicklungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Werden innerhalb des Entwicklungsbereiches durch Grundstückszusammenlegungen Flurstück aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtverbindlich.

2. Die höhere Verwaltungsbehörde, das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, hat gemäß § 165 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 4 BauGB von der beschlossenen Satzung „GVZ Wustermark“ für den östlich der Autobahn A10 gelegenen räumlichen Teil mit Bescheid vom 20. März 1995 eine Vorweggenehmigung erteilt. Die Genehmigung für das o. g. Teilgebiet wurde im Amtsblatt für das Amt Wustermark, Jahrgang 2, Nr. 3 vom 1. Juni 1995 bekannt gemacht und somit in Kraft gesetzt.

3. Aufgrund des § 162 des BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. August 1997 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 16.12.1998 die folgende Satzung über die Teilaufhebung der Städtebaulichen Entwicklungssatzung „GVZ Wustermark“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wustermark über die förmliche Festsetzung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches (GVZ Wustermark) vom 15. Februar 1995 wird für die Bereiche westlich der Autobahn BAB 10 zwischen dem Schlaggraben im Norden und dem bestehenden Wirtschaftsweg in Verlängerung der Kuhdamnbrücke und zwischen der B5 neu als nördlicher Begrenzung und der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin-Hannover im Süden aufgehoben. Die genaue Lage und Begrenzung ist in der Planzeichnung, der Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist, durch eine Schraffur dargestellt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 i.V.m. § 169 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtverbindlich.

4. Bezug nehmend auf die Vorwegenehmigung vom 20.03.1995 eines Teilbereiches der von der Gemeindevertretung beschlossenen Entwicklungssatzung „GVZ Wustermark“, geändert durch die am 16.12.1998 beschlossene Teilaufhebung, für den westlich der Autobahn A 10 gelegenen räumlichen Teilbereich hat das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen mit Bescheid vom 02.06.1999 die Genehmigung der Entwicklungssatzung „GVZ Wustermark“ mit zwei Maßgaben erteilt. Hierbei wurde bestimmt, dass die Genehmigung erst bekannt gemacht werden darf, wenn die Maßgaben erfüllt sind.

Die Maßgaben wurden nunmehr erfüllt, so dass **hiermit die Erteilung der Genehmigung der Entwicklungssatzung „GVZ Wustermark“ bekannt gemacht wird.** Genaue Abgrenzung des Entwicklungsbereiches – siehe Anlage).

5. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB)

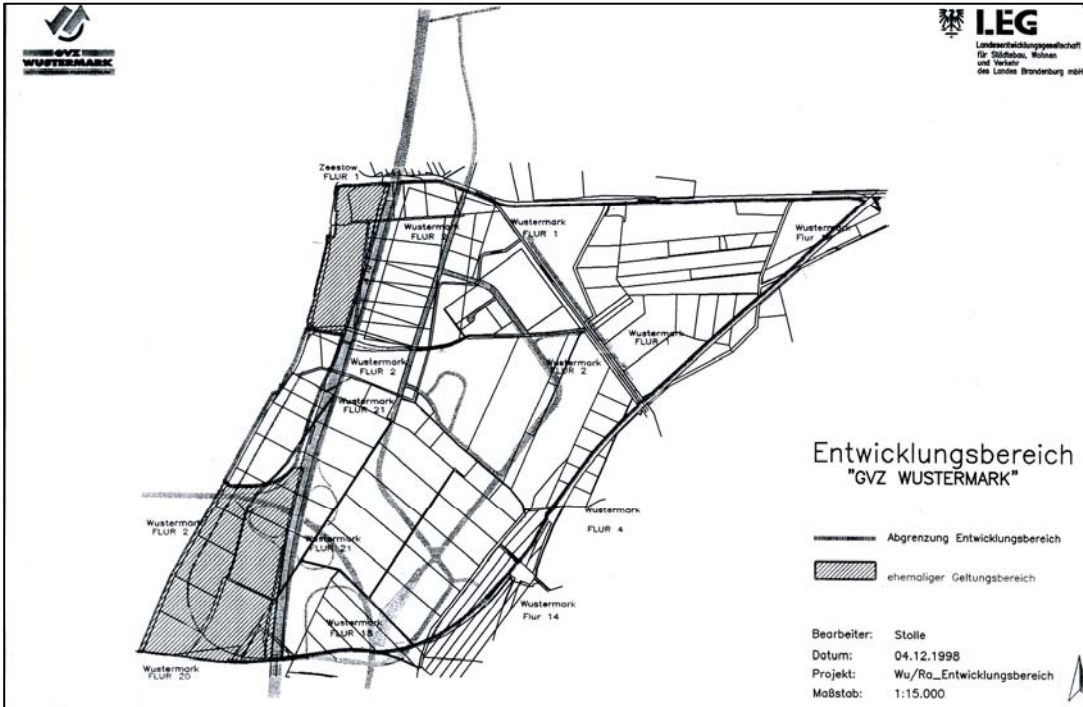
6. Auf die Genehmigungsvorschriften der §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 (i.V.m. § 169 Abs. 1 Nr. 1 und 4) BauGB wird gemäß § 169 Abs. 8 BauGB hingewiesen.

Jedermann kann die Genehmigung und die Verfahrensunterlagen, sowie in die einschlägigen Vorschriften in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 9.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 – 17.30 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen

gez. Drees
Bürgermeister



2. Nachtragsatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende 2. Nachtragsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|-------------------------------|-----------|---------------|---|-------------------------|
| | | | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Im Verwaltungshaushalt | | | | |
| Die Einnahmen | 82.700 | | 7.732.600 | 7.815.300 |
| Die Ausgaben | 82.700 | | 7.732.600 | 7.815.300 |
| Im Vermögenshaushalt | | | | |
| Die Einnahmen | 443.700 | | 9.253.500 | 9.697.200 |
| Die Ausgaben | 443.700 | | 9.253.500 | 9.627.200 |

§ 2

Die bisher festgesetzten Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzten Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die bisher festgelegten Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Stellenplan wird gegen den als Anlage der Beschlussdrucksache B/094/2005 beigefügten Stellenplan ausgetauscht.

Wustermark, 07.11.2005

gez. Drees
Bürgermeister

Einsichtnahme

Gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Nachtragsatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die, Do., Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. 14.00 – 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung, Bereich Finanzwesen, 1. OG – Zimmer 103, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 07.11.2005

gez. Ludwig
stellv. Kämmerin

Richtlinie der Gemeinde Wustermark als Schulträger über das Bildungssparen an der Oberschule Elstal

Die Gemeindevertretung hat auf Ihrer Sitzung am 26.10.2005 folgende Richtlinie über das Programm „Bildungssparen“ für Schüler und Schülerinnen an der Oberschule Elstal beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Bildung ist ein wichtiger Baustein für die Entwicklung unserer Kinder. Die Zukunftschancen werden wesentlich durch Bildung geprägt. Sprachreisen, Auslandsaufenthalte oder Praktika können mit hohen Kosten verbunden sein. Hier will die Gemeinde Wustermark als Schulträger gemeinsam mit der Oberschule Elstal im Rahmen dieser Richtlinie „Bildungssparen“ unterstützen. Die Gemeinde Wustermark gewährt daher nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Haushaltes für besonders leistungsstarke und leistungswillige Schüler.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Den Zuschuss können maximal 3 Schüler/innen eines Jahrganges erhalten. Die Lehrerkonferenz der Oberschule Elstal legt durch Beschluss zum Abschluss des ersten Schulhalbjahres fest, wer den Zuschuss erhalten soll.
- 2.2 Die Lehrerkonferenz muss zum Ende des entsprechenden Schuljahres neu beschließen, ob den Schüler/innen aufgrund der gezeigten Leistungen im vorangegangenen Schulhalbjahr weiterhin der Zuschuss gezahlt werden kann oder ob die Zahlung des Zuschusses für die verbleibenden Monate eingestellt wird.
Durch diese Neufestlegung der Lehrerkonferenz zum Schuljahresende wird dem/der Schüler/Schülerin der Ansporn gegeben, weiterhin zu den Besten zu gehören, um auch zukünftig in Genuss des Zuschusses zu kommen.
- 2.3 Die Gemeinde Wustermark, vertreten durch den Bürgermeister, richtet hierfür bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam ein so genanntes „Bildungssparbuch“ ein. Gegebenenfalls bestehende gesonderte Vertragsbestimmungen der Mittelbrandenburgischen Sparkasse sind zu beachten und gelten ebenfalls für den Zuwendungsempfänger. Das Sparbuch wird im Verwahrgelass der Gemeindekasse Wustermark hinterlegt.
- 2.4 Die Höhe des Zuschusses kann monatlich 25,- € für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, welches dem Bildungssparbuch gutgeschrieben wird, betragen. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses. Der Zuschuss wird jeweils erstmalig für den Zeitraum Februar bis Juli eines jeden Jahres gezahlt.

3. Verfahren und Auszahlung des Zuschusses

- 3.1 Das Bildungssparbuch kann frühestens nach Absolvierung der 10. Jahrgangsstufe innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden.
Das Bildungssparbuch darf auf Antrag durch den/die Schüler/ Schülerin ausschließlich für Bildungszwecke, wie beispielsweise anerkannte Sprachreisen und Auslandsaufenthalte, Praktika u. ä. verwandt werden.
- 3.2 Für die Auszahlung ist eine zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen; es ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Er kann bestehen aus:
 - dem Nachweis über die Teilnahme des/der Schülers/Schülerin an einer Auslandssprachreise in Vorbereitung auf ein Studium oder die Bescheinigung über die beabsichtigte Teilnahme an ein Praktikum zur Berufsvorbereitung o. ä.
 - einem Sachbericht
 - einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 3.3 Über den auszahlenden Zuschuss entscheidet der Schulträger der Oberschule Elstal nach entsprechender Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung durch einen Zuwendungsbescheid.

4. Zu beachtende Vorschriften

- 4.1 Der Zuschuss ist nach Durchführung der Bildungsmaßnahme innerhalb von 4 Wochen mit entsprechenden Rechnungen und Belegen im Original unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzierung der Bildungsmaßnahme, bei der Gemeinde Wustermark nachzuweisen.
- 4.2 Bei nicht antragsgemäßer oder nicht zweckentsprechender Verwendung des Zuschusses ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und der Zuschuss in voller Höhe zu erstatten. Für die Rücknahme und den Widerruf des Zuschusses gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfGBbg) in seiner jeweils gültigen Fassung.

5. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Wustermark, 16.11.2005

gez. Drees
Bürgermeister

Impressum

1. **Auflage und Bezug:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,44 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten (z. Zt. 4 Ausgaben = 5,76 EUR) ebenfalls möglich.
2. **Herausgeber:** Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. **Redaktion:** Gemeinde Wustermark, Pressestelle, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-232, Fax: 03 32 34 / 73-250, E-Mail: buergeramt@wustermark.de
4. **Der kostenfreie Nachdruck** von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.